



## Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kirchhundem  
Der Bürgermeister

### 7. Nachtragssatzung vom 16.12.2022 zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - in ihren jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2015 beschlossen.

#### Artikel I (Satzungsänderungen)

1. In der Präambel werden die Worte „der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LabfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250)“ durch die Worte „des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.)“ ersetzt.
2. Paragraph 5 Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:
  - (1) Die Grundgebühr/Jahr je Grundstück beträgt: 18,37 Euro
  - (2) Die Gebühren für die Restabfallbehälter betragen:
    - a) je 80 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr 61,61 Euro
    - b) je 120 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr 92,41 Euro
    - c) je 240 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr 184,82 Euro
    - d) je 1.100 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr 847,28 Euro
    - e) je 1.100 l-Behälter bei 14-täglicher Entleerung/Jahr 1.694,57 Euro
    - f) je 1.100 l-Behälter bei wöchentlicher Entleerung/Jahr 3.389,14 Euro
    - g) je 1.100 l-Behälter/Abruf- bzw. Zusatzentleerung 65,18 Euro
  - (3) Bei Benutzung eines 80 l-Restabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühren auf der Grundlage eines Behältervolumens von 60 l, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von einer Person bewohnt wird. Die Gebühr beträgt in diesem Fall: 46,20 Euro
  - (4) Die Gebühren für die Bioabfallbehälter bei zwei-wöchentlicher (in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte Oktober wöchentlicher) Entleerung betragen:
    - a) je 80 l-Behälter/Jahr 53,04 Euro
    - b) je 120 l-Behälter/Jahr 79,56 Euro
    - c) je 240 l-Behälter/Jahr 159,12 Euro
  - (5) Bei Benutzung eines 80 l-Bioabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühren auf der Grundlage eines Behältervolumens von 60 l, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von einer Person bewohnt wird. Die Gebühr beträgt in diesem Fall: 39,78 Euro

#### Artikel II (Inkrafttreten)

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, 16.12.2022

Björn Jarosz  
Bürgermeister